Merkblatt zur Vereinsgründung

In das Vereinsregister des Amtsgerichts können nur Vereine eingetragen werden, deren Zweck <u>nicht</u> auf einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist. Durch die Eintragung erlangt der Verein die Rechtsfähigkeit.

Die Eintragung setzt voraus:

- 1. Der Verein muss sich eine <u>Satzung</u> geben, welche mindestens enthalten muss:
 - a) den Namen des Vereins;
 - b) den Sitz des Vereins;
 - c) eine Bestimmung, dass der Verein in das Vereinsregister eingetragen werden soll;
 - d) den Zweck des Vereins;
 - e) die Form des Eintritts und Austritts der Mitglieder;
 - f) Bestimmungen darüber, ob und welche Beiträge von den Mitgliedern zu leisten sind und wer sie festsetzt;
 - g) die Zusammensetzung des Vorstandes, wobei die Vertretungsbefugnis klar und eindeutig geregelt sein muss (z.B. "Jedes Vorstandmitglied ist einzelvertretungsbefugt" oder "Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam");
 - h) die Voraussetzungen, unter denen die Mitgliederversammlung zu berufen ist;
 - i) die Form der Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - k) die Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse.

Im Eintragungsverfahren überprüft das Gericht die Satzung <u>nicht</u> nach steuerrechtlichen Gesichtspunkten. Insoweit können Sie sich an das zuständige Finanzamt Deggendorf bzw. Straubing wenden (z.B. wegen Fragen zur Anerkennung als gemeinnütziger Verein).

- Die <u>Anmeldung</u> zur Eintragung, welche durch sämtliche vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder vorzunehmen ist. Sie hat schriftlich mit <u>notarieller</u> Unterschriftsbeglaubigung zu erfolgen.
 Der Anmeldung sind beizufügen:

 - a) Abschrift der Satzung, versehen mit dem Tag der Errichtung und mindestens 7 Unterschriften von Mitgliedern
 - b) Abschrift des Protokolls über die Gründungsversammlung bzw. die Versammlung über die Annahme der Satzung und über die Wahl des Vorstandes; das Protokoll muss die Unterschriften der Personen enthalten, welche die Versammlungsbeschlüsse beurkunden.

Wegen der Anmeldung ist es zweckmäßig, mit dem Notar eine Terminvereinbarung zu treffen.

Gerne kann die Satzung <u>vor</u> Beschlussfassung dem Registergericht zur Vorprüfung übersandt werden!